



FACHBEREICH SOZIALWISSENSCHAFTEN

STUDIENGANGSSPEZIFISCHE PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG

„POLITIKWISSENSCHAFT:

DEMOKRATISCHES REGIEREN

UND ZIVILGESELLSCHAFT“

Neufassung

beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 01.12.2010
befürwortet in der 93. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.06.2011
genehmigt in der 161. Sitzung des Präsidiums am 07.07.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2011 vom 29.09.2011, S. 835

INHALT:

| | | |
|------|--|---|
| § 1 | Geltungsbereich | 3 |
| § 2 | Zweck der Prüfung | 3 |
| § 3 | Hochschulgrad | 3 |
| § 4 | Zuständiger Prüfungsausschuss | 3 |
| § 5 | Aufbau und Gliederung des Studiums | 3 |
| § 6 | Zulassung zur Masterarbeit | 5 |
| § 7 | Masterarbeit | 5 |
| § 8 | Gesamtergebnis der Masterprüfung | 6 |
| § 10 | Übergangsvorschrift | 6 |
| § 11 | In-Kraft-Treten | 6 |
| | Anlage | 7 |

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Masterstudiengang „Politikwissenschaft: Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft“ an der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils gültigen Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs „Politikwissenschaft: Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft“.

§ 2 Zweck der Prüfung

¹Der Studiengang bietet mit der Masterprüfung innerhalb von vier Semestern einen weiterführenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. ²Die Anforderungen dieser Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die erhöhten Anforderungen der beruflichen Praxis. ³Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für die besonderen Ansprüche der Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 3 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) im Studiengang Politikwissenschaft: Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft verliehen.

§ 4 Zuständiger Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sozialwissenschaften.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

¹Der Umfang des Masterstudiums beträgt einschließlich der Masterarbeit 120 Leistungspunkte (LP) und umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 20 LP, einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 30 LP, einen Bereich „Berufs- und Forschungspraxis“ im Umfang von 16 LP sowie einen freien Wahlbereich im Umfang von 30 LP. ²Von den 120 Leistungspunkten entfallen 24 auf die Masterarbeit.

| Identifizier | Modul | Voraussetzung/ Bemerkung | SWS ¹ | LP ² | LN ³ | SN ⁴ | ER ⁵ |
|-------------------------------------|---|--|------------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| Pflicht-Module | | <i>Eine mündliche Prüfung obligatorisch (Pfl.- oder Wpfl.-Bereich)</i> | 8 | 20 | 2 | 2 | Ja (2) |
| SOZ-MDZ-DC | Democracy and Civil Society | ab 1. FS | 4 | 10 | 1 | 1 | Ja |
| SOZ-MDZ-LP | Civil Society and Politics | ab 1. FS | 4 | 10 | 1 | 1 | Ja |
| Wahlpflicht-Module | 3 aus 4 Modulen | <i>Eine mündliche Prüfung obligatorisch (Pfl.- oder Wpfl.-Bereich)</i> | 12 | 30 | 3 | 3 | Ja (3) |
| SOZ-MDZ-GP | Governance and Public Policy | ab 1. FS | 4 | 10 | 1 | 1 | Ja |
| SOZ-MDZ-GB | Governance and Peace Building | ab 1-FS | 4 | 10 | 1 | 1 | Ja |
| SOZ-MDZ-AP | Applied Public Policy Analysis | ab 1. FS | 4 | 10 | 1 | 1 | Ja |
| SOZ-MDZ-VG | Varieties of Governance | ab 1. FS | 4 | 10 | 1 | 1 | Ja |
| Berufs- und Forschungspraxis | | | 6 | 16 | 1 | 4 | Ja (1) |
| SOZ-MBF-FS | Forschungsseminar (Pflicht) | 2. oder 3. FS | 2 | 8 | 1 | - | Ja |
| SOZ-MBF-SQ | Beruf und Forschung bezogene Schlüsselqualifikationen (Wahlpflicht) und/oder | ab 1. FS (Block)seminare | 3* | 6* | - | 3* | Nein |
| SOZ-MBF-KO | Kolloquium zur Masterarbeit (Wahlpflicht) | ab 3. FS | 1* | 2* | - | 1* | Nein |
| Freier Wahlbereich | (mindestens 3 LN) | 5-6 Lehrveranstaltungen | 12 | 30 | 3 | 3 | Nein |
| SOZ-M-FWB | 5-6 Lehrveranstaltungen aus benachbarten Master-Studiengängen des FB (ER, IMIB, SOZ) bzw. anderen Master-Studiengängen 6 LP der 30 LP des freien Wahlbereichs können auch durch ein <i>Fachbezogenes Praktikum</i> erworben werden | | | | | | |
| Masterarbeit | | | - | 24 | - | - | Ja |
| SOZ-MAR | | 70 LP bei Anmeldung | | | | | |
| Insgesamt | | | 38 | 120 | 9 | 12 | 6 + MAR |

* Wenn das Kolloquium zur Masterarbeit (SOZ-MBF-KO) belegt wird, sind im Modul SOZ-MBF-SQ mind. 3, ansonsten 4 (Block-) Seminare zu wählen

-
- 1 Semesterwochenstunde(n)
 - 2 Leistungspunkt(e)
 - 3 Leistungsnachweis(e)
 - 4 Studiennachweis(e)
 - 5 Endnotenrelevant

§ 6 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer
 - ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von 70 Leistungspunkten nach Maßgabe der Prüfungsordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
 - die studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 5 bestanden hat und
 - in dem Semester, in dem sie oder er die Zulassung zur Masterarbeit beantragt, an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang „Politikwissenschaft: Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft“ eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) ¹Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind beizufügen
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterarbeit oder eine Abschlussprüfung in einem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurde,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - der Vorschlag für das Thema der Masterarbeit,
 - eine Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
 - ein tabellarischer Lebenslauf und
 - ein Lichtbild neueren Datums.

²Ist es nicht möglich, Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Masterprüfung oder die Masterarbeit oder eine Abschlussprüfung in einem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich des Bearbeitungszeitraums für die Masterarbeit bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

§ 7 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Sozialwissenschaften selbstständig mit geeigneten wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 1 Satz 3) entsprechen. ³Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der vorgesehenen Zeit (Absatz 2) bearbeitet werden kann.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu einer Gesamtdauer von neun Monaten verlängern.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (4) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 8 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Leistungspunkte nachgewiesen und alle Prüfungsleistungen nach § 5 mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Durchschnittsnote der Endnoten relevanten studienbegleitenden Prüfungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der ungerundeten Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen und dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Noten der Masterarbeit. ²Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen mit dem Faktor 0,6 und die Durchschnittsnote der Masterarbeit mit dem Faktor 0,4 gewichtet.
- (4) Das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung weist neben der Gesamtnote auch die beiden Einzelnoten für die Masterarbeit auch die Durchschnittsnote aller studienbegleitenden Prüfungen aus.

§ 10 Übergangsvorschrift

¹Studierende, die sich im Masterstudium an der Universität Osnabrück vor Inkrafttreten dieser Studienordnung befinden, werden nach der zum Zeitpunkt der Immatrikulation gültigen Fassung geprüft. ²Sie können auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach dieser Ordnung geprüft werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01. Oktober 2010 in Kraft. ²Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Politikwissenschaft: Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft“ der Universität Osnabrück in der Fassung vom 06.01.2010 außer Kraft; § 10 bleibt unberührt.

Anlage: Muster Studienverlaufsplan Master „Politikwissenschaft: Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft“

Achtung: Doppelverwendung von Veranstaltungen/Modulen sind ausgeschlossen

| Semester | Pflichtmodule (20 LP) | | Wahlpflichtmodule (30 LP) | | | | Berufs- und Forschungspraxis (16 LP) | Wahlbereich (30 LP) |
|----------|--|---|---|--|---|--|--|--|
| | SOZ-MDZ-DC: Democracy and Civil Society (10 LP) | SOZ-MDZ-LP: Civil Society and Politics (10 LP) | SOZ-MDZ-GP: Governance and Public Policy (10 LP) | SOZ-MDZ-GB: Governance and Peace Building (10 LP) | SOZ-MDZ-AP: Applied Public Policy Analysis (10 LP) | SOZ-MDZ-VG: Varieties of Governance (10 LP) | | |
| 1 | Theories of Democracy and Civil Society <i>4/6 LP</i> | Comparing Civil Societies <i>4/6 LP</i> | Good Governance and Public Policy <i>4/6 LP</i> | Peace and Conflict Studies <i>4/6 LP</i> | Applied Public Policy Analysis 1 <i>4/6 LP</i> | The Modern State in History and Theory <i>4/6 LP</i> | Obligatorische Studienberatung im 1. Semester | <p>SOZ-M-FWB: Lehrveranstaltungen aus benachbarten Master-Studiengängen des FB (ER, IMIB, Soz.) bzw. aus anderen Programmen auf Master- Niveau</p> <p>Fachbezogenes Praktikum im Umfang von 6 LP (mindestens 3 LN)</p> |
| 2. | Democracy Promotion/ Democracies in Transition <i>6/4 LP</i> | Political Interest Intermediation <i>6/4 LP</i> | Comparative Public Policy Analysis <i>6/4 LP</i> | Democracy and Peacebuilding <i>6/4 LP</i> | Applied Public Policy Analysis 2 <i>6/4 LP</i> | Politics and Markets / Varieties of Capitalism <i>oder</i> EU-Governance <i>6/4 LP</i> | 4 Veranstaltungen mit je 2 LP (Wahlpflicht): SOZ-MBF-SQ: (Block)seminare zum Erwerb von Beruf und Forschung bezogenen Schlüsselqualifikationen und/oder SOZ-MBF-KO: MA-Kolloquium* | |
| 3 | | | | | | | SOZ-MBF-FS: Forschungsseminar (Pflicht) (8 LP) | |
| 4. | SOZ-MAR: Master Thesis (24 LP) | | | | | | | |

* Wenn das Kolloquium zur Masterarbeit (SOZ-MBF-KO) belegt wird, sind im Modul SOZ-MBF-SQ mind. 3, ansonsten 4 (Block-) Seminare zu wählen.
Legende: LN: Leistungsnachweis; LP: Leistungspunkt(e)